



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

52. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 24.04.2026

Nr. 4

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	130
Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids von vier Windkraftanlagen im Windpark Oerzen	132
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	134

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	5. Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung	134
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 172 „Bleckeder Landstraße/Schützenplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	135
	Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 89. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Rettmer Nord“ gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	137
	Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 182 „Rettmer Nord“ § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	139
Gemeinde Amt Neuhaus	Festsetzung von Steuern durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Kalenderjahr 2026	141
	Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans Sumte Nr. 1 „Gelände westlich der Landstraße I O. Nr. 102, nördlich der Bebauung an der Sumter Straße“ der Gemeinde Amt Neuhaus	141
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Amelinghausen	143
	Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Betzendorf	144
	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Soderstorf und Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2012	145
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2026	145
	Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2026	146
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2026	146
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2026	149

Fortsetzung auf Seite 129

Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2026.	150
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2026.	151
	Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2026 . .	152
	Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2026. . . .	153
	Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2026.	154
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2026. . . .	155

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

50Hertz Transmission GmbH	Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+	156
Wasser- und Bodenverband „Melbecker Moor“	Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wasserverband Melbecker Moor“	158

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids einer Windkraftanlage im Windpark Oerzen

Aufgrund des § 16 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 29. März 2023 (BGBl. I Nr 84), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I S. 355), wurde der Landwind Planung GmbH & Co. KG auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 19.12.2025 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs

Anlagentyps Nordex N175/6.X 6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m, d.h. einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von jeweils 6,8 Megawatt erteilt.

Anlagenstandort ist Flurstück 1/1 der Flur 1 in der Gemarkung Oerzen.

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit einer Anlage. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 16, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings am 22.07.2025 die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV beantragt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter dem Aktenzeichen 61-l2470002 ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung des Vorhabens

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Auf Ihren Antrag vom 22.07.2025 erteile ich der Landwind Planung GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße11 38384 Gevensleben gemäß § 16 Abs. 1 BundesImmissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

Wesentliche Änderung eines bestehenden Windparks durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Herstellers Nordex des Anlagentyps Nordex N175/6.X 6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m, d.h. einer Gesamthöhe von 267 m mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Höhe über Grund	Höhe am Standort ü. NN	Höhe über Grund ü. NN	ETRS 89 UTM 32N Ost	ETRS 89 UTM 32N Nord	Gemarkung	Flur-Flurstück Flurnummer
WEA 05	268,5 m	48,75 m	317,25 m	32585524	5893709	Oerzen	1/1 - 1

2. AwSV – Ausnahmegenehmigung

Ich erteile Ihnen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen für folgende Anlagenteile eine Ausnahmegenehmigung gemäß „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“ § 16 Abs. (3):

- Für den außenliegenden Rückkühler kann auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden.
- Für den regelmäßigen Austausch der in der WEA vorhandenen wassergefährdenden Betriebsstoffe wird auf die Herstellung eines Abfüllplatzes nach § 2 Abs. 18 AwSV verzichtet.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63/§ 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 14,15 BNatSchG
- Denkmalrechtliche Genehmigung (§ 13 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz - NDSchG)
- Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Diesem Bescheid liegen die im vorstehenden Inhaltsverzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.

Gemäß § 245e Abs. 4 S. 1 BauGB besteht für die beantragte Windenergieanlage auch Planreife, da die von der Antragstellerin begehrte Flächenkulisse bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg sowohl in den Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf als auch für den zweiten Entwurf geprüft und als geeignete

Ausweisungsfläche für Windenergie abgewogen wurde. Damit können die Rechtswirkungen gemäß § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB einem Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegengehalten werden. Damit ist die Planreife für das beantragte Vorhaben gegeben.

Da der Antrag am 22.07.2025 gestellt wurde (siehe III. Begründung zu 1) – 1. Sachverhalt in Genehmigungsbescheid v. 19.12.2025), finden die Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG keine Anwendung.

Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hierfür hat die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 1 UVPG der Unteren Immissionsschutzbehörde einen Umweltbericht als Antragsunterlage eingereicht, mit dem Sie die potentiell erheblichen Auswirkungen des Vorhabens im Sinne der Grundsätze § 3 UVPG im Rahmen einer Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Genehmigungsbehörde darzulegen hat.

Die in diesem Umweltbericht von der Antragstellerin vorgenommenen Prüfungen und Nachweise der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie kulturelles Erbe, die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Landschaft kann gefolgt werden. Auch sind die hinsichtlich festgestellter Beeinträchtigung vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet, um den schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entgegenzuwirken. Die Untere Wasserbehörde und die Untere Naturschutzbehörde haben gegen das im Umweltbericht vorgetragene Gesamtergebnis zu der standortbezogenen Vorprüfung keine Bedenken geäußert.

Die Genehmigung vom 19.12.2025 enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen

sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen. In der Genehmigung ist zudem über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 8 S. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der vollständige Genehmigungsbescheid im Zeitraum vom 27.04.2026 bis einschließlich 11.05.2026 ausgelegt und kann unter

<https://www.landkreis-lueneburg.de/das-wichtigste-auf-einen-blick/aktuelle-informationen/aktuelles/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Entsprechend § 10 Abs. 8 BImSchG ist als zusätzliches Informationsangebot eine digitale Einsichtnahme in die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im selben Zeitraum beim

Landkreis Lüneburg, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg,

- montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie

- freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 04131-261445 oder 04131-261786 möglich. Auf Verlangen einer beteiligten Person wird ihr eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Nach dem Ende der Auslegungsfrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg, E-Mail: umwelt@landkreis-lueneburg.de, angefordert werden (§ 10 Abs. 8 S. 7 und 9 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Lüneburg, den 16.04.2025

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Schütze

Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids von vier Windkraftanlagen im Windpark Oerzen

Aufgrund des § 16b Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 29. März 2023 (BGBl. I Nr 84), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I S. 355), wurde der Landwind Planung GmbH & Co. KG auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 26.03.2026 die Genehmigung zur Modernisierung von vier Windenergieanlagen des Typs Anlagentyps Nordex N175/6.X 6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m, d.h. einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von jeweils 6,8 Megawatt erteilt.

Anlagenstandorte sind die Flurstücke 10/10, 10/10, 10/10 und 2/1 der Flur 1 in der Gemarkung Oerzen.

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit einer Anlage. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 16b, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings am 22.07.2025 die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV beantragt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter dem Aktenzeichen 61-l2470002 ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung des Vorhabens

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1. Auf Ihren Antrag vom 24.04.2025 erteile ich der Landwind Planung GmbH nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

Modernisierung von vier Windenergieanlage im Repowering des Herstellers Nordex des Anlagentyps Nordex N175/6.X 6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m, d.h. einer Gesamthöhe von 267 m mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Höhe über Grund	Höhe am Standort ü. NN	Höhe über Grund ü. NN	ETRS 89 UTM 32N Ost	ETRS 89 UTM 32N Nord	Gemarkung	Flur-Flurstück
WEA 01	268 m	41,00 m	309,83 m	32587152	5894746	Oerzen	10/10
WEA 02	268 m	41,75 m	310,25 m	32587285	5894362	Oerzen	10/10
WEA 03	268 m	46,25 m	314,75 m	32586751	5894215	Oerzen	10/10
WEA 04	268,5 m	47,25 m	315,75 m	32586171	5893951	Oerzen	2/1

2. AwSV – Ausnahmegenehmigung

Ich erteile Ihnen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen für folgende Anlagenteile eine Ausnahmegenehmigung gemäß „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“ § 16 Abs. (3):

1. Für den außenliegenden Rückkühler kann auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden.
2. Für den regelmäßigen Austausch der in der WEA vorhandenen wassergefährdenden Betriebsstoffe wird auf die Herstellung eines Abfüllplatzes nach § 2 Abs. 18 AwSV verzichtet.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63/§ 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 14,15 BNatSchG
- Denkmalrechtliche Genehmigung (§ 13 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz - NDSchG)
- Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Diesem Bescheid liegen die im vorstehenden Inhaltsverzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.

Gemäß § 245e Abs. 3 S. 1 BauGB besteht für die beantragten Windenergieanlagen auch Planreife, da einem Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 nicht entgegeng gehalten

werden können. Die beantragten Windenergieanlagen werden weder in einem Natura-2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG stehen.

Da der Antrag am 24.04.2025 gestellt wurde finden die Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG Anwendung. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Die Genehmigung vom 26.03.2026 enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen. In der Genehmigung ist zudem über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 8 S. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der vollständige Genehmigungsbescheid im Zeitraum vom 27.04.2026 bis einschließlich 11.05.2026 ausgelegt und kann unter

<https://www.landkreis-lueneburg.de/das-wichtigste-auf-einen-blick/aktuelle-informationen/aktuelles/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Entsprechend § 10 Abs. 8 BImSchG ist als zusätzliches Informationsangebot eine digitale Einsichtnahme in die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im selben Zeitraum beim

Landkreis Lüneburg, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg,

- montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie

- freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 04131-261445 oder 04131-261786 möglich. Auf Verlangen einer beteiligten Person wird ihr eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Nach dem Ende der Auslegungsfrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg, E-Mail: umwelt@landkreis-lueneburg.de, angefordert werden (§ 10 Abs. 8 S. 7 und 9 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Lüneburg, den 16.04.2025

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Schütze

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Niedersächsische Landesgesellschaft (NLG) hat mit Datum vom 27.10.2025 einen Antrag gemäß § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zur Genehmigung einer Erstaufforstung von Wald auf einer 10,55 ha großen Fläche auf den Flurstücken 4, 10 und 11, Flur 12, Gemarkung Kaarßen gestellt.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 17.1.3 der Anlage 1 Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet, was auf eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 UVPG haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die eingereichten Antragsunterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 2 zum UVPG vorliegen und auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 24.04.2026

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Grote

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

5. Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 12.03.2026 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS –) vom 21.12.2017 – in der z.Zt. geltenden Fassung – wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Reinigungsklasse des Straßenabschnitts, an dem das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Reinigungsklasse des Straßenabschnitts, durch den das Grundstück erschlossen wird.“

2. § 4 Absatz 3 werden die folgenden Sätze 2 und 3 neu angefügt:

„Grenzt ein Grundstück an eine zu reinigende Straße, die unmittelbar vor dem Grundstück in unterschiedliche Reinigungsklassen geteilt ist, so ist hinsichtlich dieser Straße die Reinigungsklasse mit dem betragsmäßig höheren Gebührensatz maßgeblich. Diese Regelung gilt entsprechend für Hinterliegergrundstücke, wobei hier auf den Abschnitt der Straße abzustellen ist, an dem der Zugang / die Zuwegung an die zu reinigende Straße angrenzt (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Zugang / der anliegenden Zuwegung).“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lüneburg, den 12.03.2026

Hansestadt Lüneburg

Die Oberbürgermeisterin

Claudia Kalisch

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 12.03.2026 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplans Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplans Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“ und die zugehörigen Unterlagen können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

Rechtskräftige Bebauungspläne können außerdem digital unter

<https://www.landkreis-lueneburg.de/ueber-den-landkreis/wissenswertes-ueber-den-landkreis/geoportal.html>

bzw. bis zur Veröffentlichung dort, auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg unter

<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html>

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“ in Kraft.

Lüneburg, 13.04.2026

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gez. Gundermann
Stadtbaurätin

Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 89. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Rettmer Nord“ gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 12.03.2026 den Entwurf der 89. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettmer Nord“ in der im Ausschuss vorgestellten Fassung gebilligt. Aufgrund von Änderungen/Ergänzungen nach der ersten öffentlichen Auslegung vom 23.08.2024 bis einschließlich 23.09.2024 wird der Entwurf gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf der 89. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Rettmer Nord“ mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit **vom 27.04.2026 bis einschließlich 29.05.2026** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://www.uvp-verbund.de/>) zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die veröffentlichten Unterlagen liegen außerdem während des o.g. Auslegungszeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

Neben dem Entwurf des Plans mit der Begründung sowie dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Naturschutzverbänden mit Umweltbezug zu:

- Archäologische Funde und Kulturdenkmale im Boden
- Niederschlagswasser, Berechnungsgemeinschaft, Regenrückhaltung
- Bodenmanagementkonzept
- Stadtklimaanalyse, Klimaschutz
- Mobilität, ÖPNV-Haltepunkt, Radverkehr, Wegebeziehungen, Stellplatzanlage
- Umweltbericht und Kompensationsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen
- Raumverträglichkeitsprüfung 380 kV-Leitung, Standortalternativen Umspannwerk
- 110 kV Hochspannungsleitung, Schutzbereiche Leitungstrassen, Leitungen
- Wohnungsversorgungskonzept der Hansestadt Lüneburg
- Löschwasser,
- Eingrünung, Maßnahmen für Natur und Landschaft, Grünflächen, Naherholung
- Landwirtschaftliche Emissionen, Landwirtschaft, Baugrund, Ackerflächen
- Photovoltaik, Gründächer
- Versiegelung

Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu:

- Ackerboden, Berechnungsanlage mit Pumpstation,
- Verkehrszunahme, Verkehrsführung
- Freizeitdruck durch Erholungssuchende, Wildunfälle
- Klimaschutz, Grüngürtel
- Regenwassermanagement, Grundwasser, Topografie
- Vorrang der Innenentwicklung, Nachverdichtung, sparsamer Umgang mit Boden
- Versiegelung, Höhenentwicklung, Geschossanzahl

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Baugrunduntersuchung
Mit Aussagen zu Baugrundaufbau, Wasserdurchlässigkeit, Eignung der Böden zur Regenwasserversickerung
- Vereinfachter Nachweis Oberflächenentwässerung
Mit Aussagen zum Oberflächenentwässerungskonzept und zur Dimensionierung des Versickerungsbeckens unter Beachtung eines 10-jährigen Regenereignisses und eines 100-jährigen Regenereignisses,
- Artenschutzrechtliche Prüfung
Einschließlich Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und Planung von Ausgleichsmaßnahmen auf Basis von faunistischen Kartierungen, einer Biotypkartierung und einer Potenzialabschätzung
- Verkehrstechnische Untersuchung
Mit Aussagen zu der zu erwartenden Belastung, Maßnahmen zur Führung des Verkehrs oder Ausbau der Straßen und Knotenpunkte und die Bewertung der Belastung und Leistungsfähigkeit

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

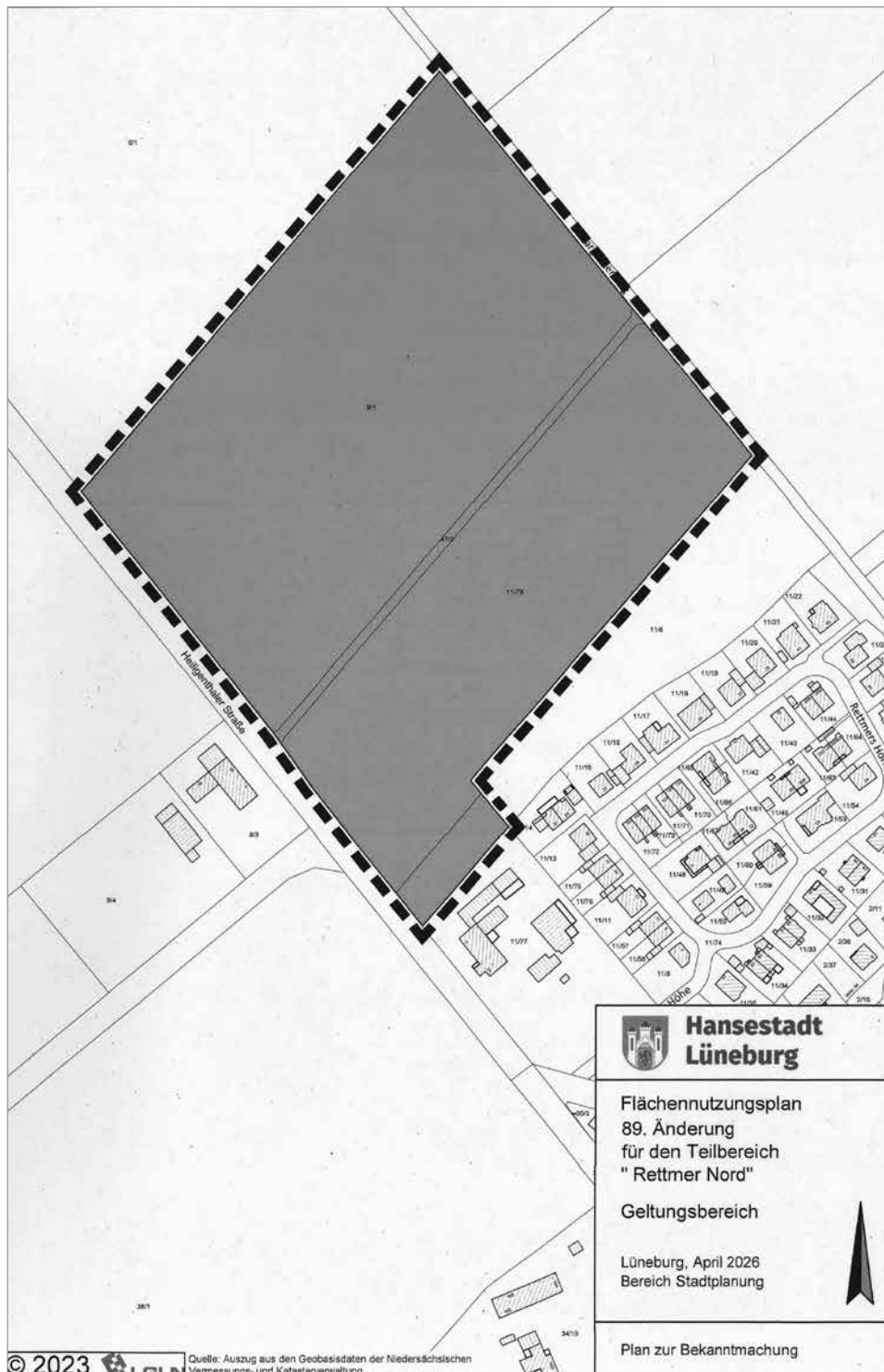
Für Darlegungen und die Anhörung steht fachkundiges Personal vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3424 zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueenburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB gilt ergänzend für Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 20.04.2026

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 182 „Rettmer Nord“ § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Bau-gesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 12.03.2026 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 182 „Rettmer Nord“ in der im Ausschuss vorgestellten Fassung gebilligt. Aufgrund von Änderungen/Ergänzungen nach der ersten öffentlichen Auslegung vom 23.08.2024 bis einschließlich 23.09.2024 wird der Entwurf gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Bebauungsplan wird gem. § 2 BauGB mit Erstellung eines Umweltberichtes aufgestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 182 „Rettmer Nord“ mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit vom **27.04.2026 bis einschließlich 29.05.2026** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://www.uvp-verbund.de/>) zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die veröffentlichten Unterlagen liegen außerdem während des o.g. Auslegungszeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

Neben dem Entwurf des Plans mit der Begründung sowie dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Naturschutzverbänden mit Umweltbezug zu:

- Archäologische Funde und Kulturdenkmale im Boden
- Niederschlagswasser, Beregnungsgemeinschaft, Regenrückhaltung
- Bodenmanagementkonzept
- Stadtklimaanalyse, Klimaschutz
- Mobilität, ÖPNV-Haltepunkt, Radverkehr, Wegebeziehungen, Stellplatzanlage
- Umweltbericht und Kompensationsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen
- Raumverträglichkeitsprüfung 380 kV-Leitung, Standortalternativen Umspannwerk
- 110 kV Hochspannungsleitung, Schutzbereiche Leitungstrassen, Leitungen
- Wohnungsversorgungskonzept der Hansestadt Lüneburg
- Löschwasser,
- Eingrünung, Maßnahmen für Natur und Landschaft, Grünflächen, Naherholung
- Landwirtschaftliche Emissionen, Landwirtschaft, Baugrund, Ackerflächen
- Photovoltaik, Gründächer
- Versiegelung

Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu:

- Ackerboden, Beregnungsanlage mit Pumpstation,
- Verkehrszunahme, Verkehrsführung
- Freizeitdruck durch Erholungssuchende, Wildunfälle
- Klimaschutz, Grüngürtel
- Regenwassermanagement, Grundwasser, Topografie
- Vorrang der Innenentwicklung, Nachverdichtung, sparsamer Umgang mit Boden
- Versiegelung, Höhenentwicklung, Geschossanzahl

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Baugrunduntersuchung
Mit Aussagen zu Baugrundaufbau, Wasserdurchlässigkeit, Eignung der Böden zur Regenwasserversickerung
- Vereinfachter Nachweis Oberflächenentwässerung
Mit Aussagen zum Oberflächenentwässerungskonzept und zur Dimensionierung des Versickerungsbeckens unter Beachtung eines 10-jährigen Regenereignisses und eines 100-jährigen Regenereignisses,
- Artenschutzrechtliche Prüfung
Einschließlich Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und Planung von Ausgleichsmaßnahmen auf Basis von faunistischen Kartierungen, einer Biotypkartierung und einer Potenzialabschätzung
- Verkehrstechnische Untersuchung
Mit Aussagen zu der zu erwartenden Belastung, Maßnahmen zur Führung des Verkehrs oder Ausbau der Straßen und Knotenpunkte und die Bewertung der Belastung und Leistungsfähigkeit

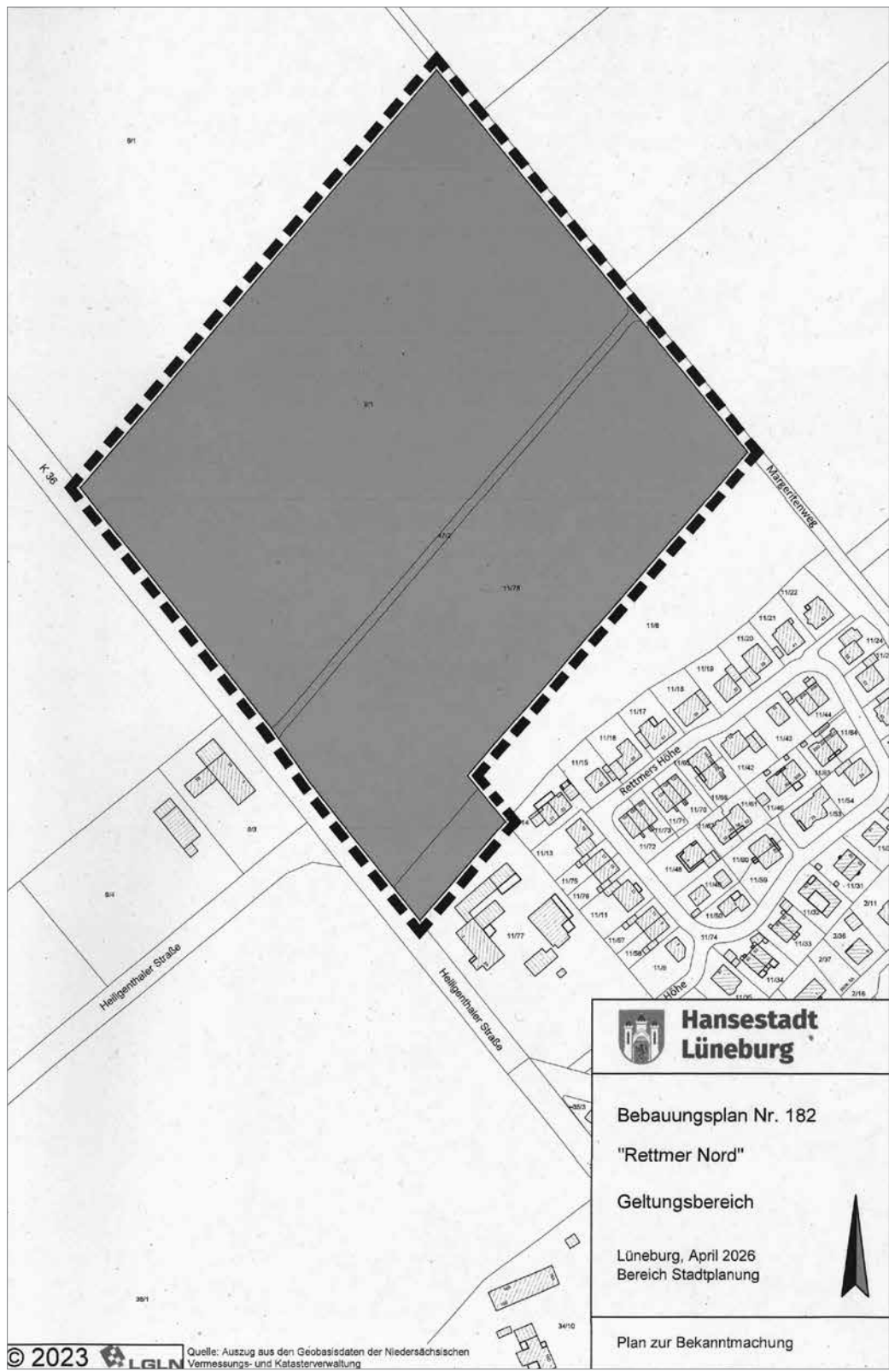
Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Für Darlegungen und die Anhörung steht fachkundiges Personal vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3424 zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lüneburg, 20.04.2026

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Festsetzung von Steuern durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Kalenderjahr 2026

Die nachstehenden Steuern für das Kalenderjahr 2026 werden für die Gemeinde Amt Neuhaus durch diese öffentliche Bekanntmachung, in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe, festgesetzt:

Grundsteuer A und B

Die Festsetzung der Grundsteuer A und B durch öffentliche Bekanntmachung ist durch § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zurzeit gültigen Fassung zugelassen.

Der jährliche Gesamtbetrag ist in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils fällig zum: **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026**, zu zahlen.

Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit der Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, ist die Grundsteuer für das Jahr 2026 in einem Betrag zum **01.07.2026** zu zahlen.

Liegt der Jahresbetrag der jeweiligen Steuer unter 15,00 € ist der Betrag zum 15.08.2026 fällig. Liegt die jeweilige Jahressteuer zwischen 15,00 € und 30,00 € ist die Steuer in Halbjahresbeträgen am 15.02. und 15.08.2026 fällig.

Gewerbsteuer

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Gewerbesteuervorauszahlung wie im Jahr 2025 zu entrichten haben, wird aufgrund des § 19 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Der jährliche Gesamtbetrag ist in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils fällig zum: **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026**, zu zahlen (§ 19 Abs. 1 GewStG).

Hundesteuer

Die Festsetzung der Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung ist durch § 7 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus zugelassen.

Die Hundesteuer ist zum **01.07.2026** fällig. Die Hundesteuer beträgt jährlich für den 1. Hund 50,00 €, für den 2. Hund 100,00 € und für den 3. und jeden weiteren Hund 150,00 €. Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich 600,00 €.

Die Steuerpflichtigen die kein Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilt haben, entrichten die o.g. Steuern bitte auf das folgende Konto unter Angabe des Kassenzeichens:

Sparkasse Lüneburg

IBAN: DE 28 2405 0110 0006 0066 13, BIC: NOLADE21LBG

Bei Änderung der Bemessungsgrundlagen werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2026 hat die gleiche Rechtswirkung wie ein schriftlicher Steuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Amt Neuhaus, den 15.04.2026

Gehrke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans Sumte Nr. 1 „Gelände westlich der Landstraße I O. Nr. 102, nördlich der Bebauung an der Sumter Straße“ der Gemeinde Amt Neuhaus

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2026 die 1. Änderung Bebauungsplan Gemeinde Sumte Nr. 1 „Gelände westlich der Landstraße I O. Nr. 102, nördlich der Bebauung an der Sumter Straße“ der Gemeinde Amt Neuhaus gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2025

Die 1. Änderung Bebauungsplan Gemeinde Sumte Nr. 1 „Gelände westlich der Landstraße I O. Nr. 102, nördlich der Bebauung an der Sumter Straße“ der Gemeinde Amt Neuhaus, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, Zimmer 14, 19273 Amt Neuhaus während der Öffnungszeiten (dienstags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden und über den Inhalt des Bauleitplans kann Auskunft erteilt werden. Termine zur Einsichtnahme können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter

<https://www.amt-neuhaus.de/start/planen-und-bauen/bauen/bauleitplaene-in-kraft-getreten.aspx> eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bauleitplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung Bebauungsplan Gemeinde Sumte Nr. 1 „Gelände westlich der Landstraße I O. Nr. 102, nördlich der Bebauung an der Sumter Straße“ der Gemeinde Amt Neuhaus gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amt Neuhaus, den 08.04.2026

Gehrke
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.471.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.332.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	360.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.307.800 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.939.000 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	1.621.300 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	2.296.400 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	675.100 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	375.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.604.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.610.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 675.100 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldung wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 884.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 6

1. Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NkomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.
2. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 500.000 € (netto) für Baumaßnahmen bzw. 250.000 € (netto) für Beschaffungsmaßnahmen übersteigen.

Amelinghausen, den 16.12.2025

Gemeinde Amelinghausen

Christoph Palesch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 16. April 2026 unter dem Aktenzeichen 34.41 -15.12.10/11 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 27. April 2026 bis zum 08. Mai 2026 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 16. April 2026

Christoph Palesch
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Betzendorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.945.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.219.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.789.700 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.096.900 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	355.600 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	2.027.600 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.672.000 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	63.000 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.817.300 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.187.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.672.000 € und festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2026 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	285 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.
	nach Gewerbeertrag	

§ 6

- Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.
- Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 250.000 € (netto) übersteigen.

Betzendorf, den 16.12.2025

Gemeinde Betzendorf
Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 02. April 2026 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 27. April 2026 bis 08. Mai 2026 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 16.04.2026

Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Soderstorf und Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2012

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2012 gemäß § 129 NKomVG am 05.12.2019 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung und der Schlussbericht mit der Stellungnahme der Verwaltung liegen in der Zeit vom 27. April 2026 bis 08. Mai 2026 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Soderstorf, den 30.März 2026

Christoph Palesch
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in der Sitzung am 28.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.002.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.324.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.195.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.426.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	879.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.631.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.752.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	97.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.826.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.154.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 4.752.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

- (2) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € für Baumaßnahmen und 500.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (3) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 20.000 € überschreiten.

Die vorgenannten Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

Bardowick, 28.02.2026

Luhmann
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 16. April 2026 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan des Flecken Bardowick liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer E.15, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Bardowick, 16. April 2026

Luhmann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.996.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.975.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.850.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.697.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.343.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.338.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.193.700 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.040.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.338.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 4.000 € nicht übersteigen.
- (2) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € für Baumaßnahmen und 500.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (3) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 20.000 € überschreiten.

Die vorgenannten Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

Barum, 18.03.2026

Isenberg
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 21.04.2026 unter dem Az. 34.41 - 15.12.10 / 22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Barum liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Barum, Am See 21, 21357 Barum, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barum, 21.04.2026

Isenberg
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 04.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.198.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.017.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.088.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.761.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	39.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.128.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.089.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.216.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.899.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.089.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.
- (2) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € für Baumaßnahmen und 500.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (3) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 20.000 € überschreiten.

Die vorgenannten Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

Wittorf, 04.03.2026

Herbst
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 15.04.2026 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeinde Wittorf, Im Rehr 14, 21357 Wittorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittorf, 15.04.2026

Herbst
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 15.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	547.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	544.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	527.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	505.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	108.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	120.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 12.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	505 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie:

1. einen Betrag von 5.000 € für Dienst- und Lieferleistungen nicht übersteigen,
2. für Investitionen im Bauwesen, einen Betrag von 60.000 € nicht übersteigen, bzw. 20% der veranschlagten Kosten bei Einzelvergaben.

Gemeinde Tosterglope, den 15.04.2026

Jan Hendrik Wellnitz
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 17.04.2026 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24.04.2026 – 05.05.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg in der Gemeindekasse zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist der Haushalt auf der Seite der Samtgemeinde im Internet bei der Gemeinde Tosterglope hinterlegt.

Tosterglope, den 17.04.2026

Jan Hendrik Wellnitz
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.134.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.733.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.965.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.448.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	- €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	42.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.965.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.490.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 827.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400%
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420%
2.	Gewerbsteuer	400%

§ 6

- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 3 Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.
- Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 250.000 € für Baumaßnahmen und 125.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 50.000 € überschreiten

Deutsch Evern, den 18.03.2026

Gemeinde Deutsch Evern

Rowohlt

Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 27.04.2026 bis 06.05.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Melbeck, den 27.03.2026

Rowohlt
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 09. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.348.900 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	15.104.400 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.000 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.760.700 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.840.500 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	1.713.000 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	7.997.600 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.284.600 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	921.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 6.284.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 34,0 v.H. festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Steuerkraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2026.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Samtgemeindebürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 10.000 EUR festgesetzt. Der Samtgemeinderat ist gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz NKomVG spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Barendorf, am 09. Dezember 2025

Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 16.04.2026 unter dem Az.: 34.41-15.12.10/80 erteilt worden

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.04.2026 bis zum 08.05.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 17.04.2026

Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.968.400 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	3.678.600 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.782.400 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.312.300 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	0 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	77.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich die Realsteuerhebesätze der Hebesatzsatzung vom 17.10.2024

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	507 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 5.000 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Barendorf, am 16.12.2025

Heike Kruse
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 17.03.2026 unter dem Az.: 34.41-15.12.10/81 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.04.2026 bis zum 08.05.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 17.03.2026

gez. Heike Kruse
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neetze in der Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.199.100 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	3.687.900 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.031.100 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.468.100 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	447.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich die Realsteuerhebesätze der Hebesatzsatzung vom 17.10.2024

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	540 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2.	Gewerbsteuer	400 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 5.000 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Neetze, am 04.Dezember 2025

Karsten Johansson
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.04.2026 bis zum 08.05.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neetze, 16.03.2026

Karsten Johansson
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.875.700 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.222.300 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.844.100 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.169.800 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	175.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich die Realsteuerhebesätze der Hebesatzsatzung vom 17.10.2024

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	530 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 5.000 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Thomasburg, am 18. Dezember 2025

Frank Hagel
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.04.2026 bis zum 08.05.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 17.04.2026

Frank Hagel
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Artlenburg in der Sitzung am 09.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.322.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.785.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.250.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.629.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	150.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 581.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	380 v. H.
	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 100.000 Euro.

Artlenburg, 09. März 2026

Twesten
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 27.03.2026 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 91 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.04.2026 bis zum 06.05.2026 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Zimmer 3.04 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Artlenburg, 30.03.2026

Twesten
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter 50hertz.com/SuedOstLinkplus.

Für die Planung sind Voruntersuchungen bzw. Vorarbeiten notwendig, deren Ergebnisse in die weitere Antragserstellung für die Genehmigung der Leitung einfließen. Die Voruntersuchungen beinhalten unter anderem auch Kampfmittelerkundung so wie bei Bedarf -räumung und archäologische Prospektionen.

Voruntersuchungen

Kampfmittelerkundung und -räumung

Auf Grundlage einer historischen Recherche und der Auswertung von Kriegsluftbildern wurde auf den betroffenen Flächen ein Kampfmittelverdacht festgestellt. Um die Arbeitssicherheit während der geplanten Baumaßnahme zu gewährleisten, werden vor deren Anlaufen Maßnahmen zur Kampfmittelerkundung und -räumung notwendig.

Notwendige Maßnahmen in Rahmen der Kampfmittelerkundung und -räumung sind:

- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen,
- Nutzung als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien an- und abzutransportieren;
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u.a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung
- Durchführung von geophysikalischen Flächensondierungen
- Durchführung von Bohrlochsondierungen
- Überprüfender Bodeneingriff von im Rahmen der geophysikalischen Messungen festgestellten Störpunkten
- Volumenräumung von verfüllten Hohlformen

Vermessungen

Die Vermessungen sind notwendig, um Informationen über Größe und Relief der Flächen für die weiteren Planungen zu erhalten. Die Vermessung wird GPS-basiert durchgeführt. Für die Arbeiten ist es erforderlich die Flächen zu betreten. Das Setzen von Markierungspfählen ist in diesem Stadium nicht vorgesehen.

Archäologische Prospektion

Archäologische Prospektionen sind erforderlich, um festzustellen, in welchen Bereichen Bodendenkmale durch den geplanten Trassenbau von Zerstörung betroffen sind. Die Prospektion wird vor der Bauphase durchgeführt. Denn ein Fund während des Baus könnte zu zeitlichen Verzögerungen führen.

Für die Prospektion werden Oberboden und der darunter liegende Mischboden mittels Kettenbagger abgetragen, In der Regel beschränkt sich der Bodeneingriff auf eine Tiefe von ca. 30 – 50 cm. Der fachlich korrekte und schonende Umgang mit dem Schutzgut Boden wird durch eine bodenkundliche Baubegleitung überprüft und gewährleistet. Der Suchstreifen bleibt in der Regel bis zu zwei Wochen geöffnet, um so die Möglichkeit zu haben Bodenverfärbungen zu erkennen, die auf mögliche Funde schließen lassen.

Im Anschluss an die Arbeiten werden die Bereiche mit dem entnommenen und gelagerten Boden wieder fachgerecht verfüllt. Die Prospektionen sind inkl. Verfüllung innerhalb des genannten Zeitraums abgeschlossen, zu Abweichungen kann es kommen, wenn sich die Verfüllung wetterbedingt verschiebt.

Der gesamte Regelarbeitsstreifen (inklusive Suchstreifen) beträgt ca. 20,5 Meter. Der Suchstreifen wird zudem als Fahrspur für die Bagger genutzt, während die Archäologen mit ihren Gelände-PKW neben den Suchstreifen fahren werden.

Sofern als Folge der Prospektionen etwas archäologisch Wertvolles aufgefunden wird, sind weitere Bodeneingriffe und Flächennutzungen in Form einer archäologischen Ausgrabung notwendig. In der Nähe der Fundstellen werden dann temporäre Baustelleneinrichtungen sowie Baustraßen zwischen einzelnen Fundstellen als Zuwegungen benötigt. Diese werden in der Regel auf bodenschonenden Stahlplatten zur Lastverteilung hergestellt. Tritt dieser Fall ein, kommen wir bei Betroffenheit gesondert auf Sie zu.

Notwendige Maßnahmen im Rahmen der archäologischen Prospektion sind:

- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und Maschinen.
- Nutzung des Arbeitsstreifens als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte/Materialien, mobile Toiletten, Bauwagen, Fahrzeuge und Werkzeuge an- und abzutransportieren.
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u.a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung.
- Zudem ist es erforderlich, auch Flächen außerhalb öffentlicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten und zu befahren und teilweise zu öffnen.

Das Vorgehen der archäologischen Prospektion ist je nach Bundesland unterschiedlich und wird im Folgenden beschrieben.

Niedersachsen

Durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) wurden zu prospektierende Verdachtsflächen festgelegt. Auf diesen wird auf einem 2 m breiten Suchstreifen der Mutterboden mittels Bagger abgenommen.

Im Zeitraum von Februar 2026 bis spätestens August 2027 sind Archäologen einer durch 50Hertz beauftragten und durch das NLD genehmigten archäologischen Fachfirma vor Ort, um die erforderliche archäologische Prospektion durchzuführen. Sollte es archäologisch relevante Funde geben, werden, vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung, unmittelbar Ausgrabungen der angetroffenen archäologischen Substanz angestrebt. Diese werden auf den von Mutterbodenabtrag betroffenen Bereich beschränkt.

Beauftragte Dienstleister

Die persönliche Ansprache vor Beginn der Arbeiten für Baugrunduntersuchungen, Vermessung Beweissicherung und Kampfmitteluntersuchungen wird von der Firma TRIGIS GeoServices GmbH übernommen. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 EnWG, ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Maßnahmen wird explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht durch die Maßnahmen zu unmittelbaren Vermögensnachteilen bei Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten kommen, wird 50Hertz eine angemessene Entschädigung in Geld leisten, Flur- und/oder Aufwuchsschäden werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen für Flur- und/oder Aufwuchsschäden erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kampfmittelerkundungen und bei Bedarf -räumungen, archäologischen Prospektionen, sowie Vermessungen

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten ab dem **11.05.2026** und sollen voraussichtlich im **28.02.2027** abgeschlossen werden.

Flurstückliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bohnenburg	11	31, 32
Bohnenburg	12	16, 24, 25, 26, 28
Bohnenburg	13	3
Tripkau	22	16
Wehningen	11	6/16, 6/17, 6/18, 6/19, 6/20
Wehningen	14	1, 11/1, 3, 4, 6, 9

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wasser- verband Melbecker Moor“

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wasserverband Melbecker Moor“ vom 23.09.1998, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.01.2026 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S. 1578) in Verbindung mit § 39 Verbandssatzung, wie folgt geändert;

Artikel I

1. Dem § 13 wird folgender Absatz 7 angehängt:
„Beschlüsse und Sitzungen können im schriftlichen Verfahren oder per E- Mail gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen entsprechend“.
2. Dem § 18 wird folgender Absatz 3 angehängt:
„Beschlüsse und Sitzungen können im schriftlichen Verfahren oder per E- Mail gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen entsprechend“.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Melbeck, 24.03.2026

Der Verbandsvorsteher
Gez.
Torsten Winter

Im Rahmen meiner Funktion als Aufsichtsbehörde des Verbandes genehmige und veröffentliche ich die vorstehende Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Wasserverband Melbecker Moor“.

Lüneburg, 26.03.2026

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Andreas Flügger